

REFERAT FÜR INTERNATIONALE STUDIERENDE -
ASTA BONN



EIN INTERVIEW MIT DER POLIZEI

**ALLES, WAS
INTERNATIONALE
STUDIS WISSEN
WOLLTEN**



Kontakt bei weiteren Fragen:
international@asta.uni-bonn.de

  @bonninternationalstudents

www.asta-bonn.de/Referat_für_internationale_Studierende

Liebe internationale Studis,

dieses Interview beruht auf Euren zahlreichen Fragen, die uns im Sommer 2020 erreichten, auf eigenen Erfahrungen als internationale Studierende und unserer Arbeit im AStA. Durch die rege Beteiligung war es uns möglich, ein umfangreiches Interview mit der Bonner Polizei zu führen. Dafür bedanken wir uns ganz herzlich! Mit Eurem Mitwirken habt Ihr einen wichtigen Beitrag für viele Studis geleistet, die von Euren Fragen profitieren können. Wir hoffen, dass Ihr als internationale Studierende einen neuen Blick auf die Polizei und Eure eigenen Handlungsfähigkeiten entwickelt, sodass der Umgang mit Notfällen, Anzeigen und Situationen, in denen Ihr Euch unsicher fühlt, weniger beängstigend ist.

Ein besonderer Dank gilt unserem Interviewpartner, Herrn Michael Beyer, für die exklusiven Einblicke und das freundliche Gespräch sowie der Pressestelle der Polizei Bonn, deren Einwilligung das Interview erst möglich machte.

In sechs Kapiteln wird in Interviewform auf die Arbeit der Polizei, ihre Erreichbarkeit und das Verhalten in Notfallsituation eingegangen sowie Definitionen von Notwehr, Notfall, Strafanzeige, Straftat, Ordnungswidrigkeit und vieles mehr dargelegt. Zudem werden Fragen zu Konsequenzen nach der Kontaktaufnahme mit der Polizei oder nach der Erstattung einer Anzeige beantwortet und Handlungsbefugnisse zu den Themen Diskriminierung und Datenschutz beleuchtet. Herr Beyer umreißt Gesetze und erklärt, auf welchen Sprachen Polizist*innen angesprochen werden können.

Wir wünschen viel Freude beim Lesen!

Euer Referat für Internationale Studierende

Polizei Notruf: 110

Feuer, medizinischer Notfall: 112

<https://polizei.nrw/>

Kreispolizeibehörde Bonn
Königswinterer Str. 500
53227 Bonn

Telefon: 0228 15-0
Telefax: 0228 15-1211

E-Mail: poststelle.bonn@polizei.nrw.de

E-Government:
poststelle@polizei-bonn-nrw.de-mail.de
poststelle@polizei-bonn.sec.nrw.de

Internet: bonn.polizei.nrw

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist die Polizei?

- 1.1 Hauptaufgabe der Polizei 2
- 1.2 Aufbau des Polizeiapparates 2
- 1.3 Gleichheit von Bürger*innen und Polizist*innen 4

2. Wann rufe ich die Polizei?

- 2.1 Beispielfälle 5
- 2.2 Erreichbarkeit der Polizei 5
- 2.3 Notfallsituation und nicht zeitkritische Situationen 6
- 2.4 Verhalten im Notfall: Angaben am Telefon 6

3. Was mache ich, wenn ich eine Straftat beobachte?

- 3.1 Verhalten bei Beobachtung einer Straftat 8
- 3.2 Dokumentieren von Straftaten mit dem Smartphone 8
- 3.3 Verhalten: bleibe ich vor Ort? 9
- 3.4 Angabe von persönlichen Daten 10

4. Was, wenn ich selbst Opfer werde?

- 4.1 Was ist Notwehr? 11
- 4.2 Ich spreche nur Englisch. Ist das ein Problem? 12
- 4.3 Meine Rechte und Datenschutz 12

5. Kontakt mit der Polizei

- 5.1 Auswirkungen auf den Aufenthaltstitel 14
- 5.2 Eine Anzeige erstatten 14
- 5.3 Konsequenzen einer Anzeige 15
- 5.4 Straftat und Ordnungswidrigkeit 15
- 5.5 Urteile 16

6. Diskriminierung

- 6.1 Was versteht man unter Diskriminierung? 18
- 6.2 Diskriminierung beweisen? 19
- 6.3 Fallbeispiel Supermarkt 21

1. Was ist die Polizei?

1.1 Können Sie uns zunächst einmal skizzieren, was die Hauptaufgabe der Polizei in Deutschland ist?

P:

Grundsätzlich ist die Hauptaufgabe der Polizei zweigeteilt. Einerseits gibt es die *Gefahrenabwehr*, also die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, welche einen präventiven Charakter hat. Hier geht es teilweise um Privat- und Ordnungsrecht.

Die andere Aufgabe ist die *Strafverfolgung*. Die Polizei unterliegt dem Legalitätsprinzip, das bedeutet, dass wir zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten verpflichtet sind. Wir sind bei der Strafverfolgung Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft, das heißt wir ermitteln letzten Endes für die Staatsanwaltschaft, die sogenannten „Herren des Verfahrens“, die eine übergeordnete Rolle haben. Im Großen und Ganzen kann man sagen, dass wir für die innere Sicherheit sorgen.

Ist die Polizei denn auch zuständig, wenn die Gefahr von einer Person ausgeht, die beispielsweise seit ein paar Tagen um meine Wohnung herumläuft? Gehört das auch dazu oder muss die Situation bewiesen werden oder bestimmte Prozesse durchlaufen bis das bei Ihnen landet?

P:

Sie können natürlich, wenn Sie Hilfe benötigen, immer die Polizei verständigen. In dem von Ihnen beschriebenen Fall, in dem jemand um Ihre Wohnung oder um Ihr Studierendenwohnheim läuft und Ihnen das verdächtig vorkommt, können Sie die Polizei natürlich anrufen. Wenn wir entsprechende Kapazitäten haben, schauen wir uns das dann natürlich an. Wie gesagt, wenn Sie Hilfe benötigen, ist die Polizei immer für Sie ansprechbar.

1.2 Wir würden gerne wissen, wie das polizeiliche System in Deutschland aufgebaut ist.

P:

Die Polizei in Deutschland besteht grundsätzlich aus den Polizeibehörden des Bundes. Das sind einmal das *Bundeskriminalamt und die Bundespolizei* sowie die *Länderpolizeien*. Wir haben 16 Bundesländer. Jedes Bundesland hat seine eigene Landespolizei.

Die Aufgabe der Bundespolizei ist grundsätzlich die Überwachung unserer Grenzen, zu Lande, zu Wasser oder in der Luft. Sie kennen das ja, wenn Sie fliegen: die Polizist*innen,

die sie am Flughafen sehen, sind Bundespolizist*innen. Das ergibt sich aus ihrem Aufgabengebiet. Die Bundespolizei ist auch für die Sicherheit in Zügen und auf Bahnanlagen zuständig und hat die Aufgabe, den zivilen Luftverkehr vor Angriffen zu schützen. Die Bundespolizei ist also Sache des Bundesinnenministers.

Dann haben wir unsere 16 Bundesländer. Jedes dieser Bundesländer hat seine eigene Polizei. Hier bei uns in Nordrhein-Westfalen nehmen wir unsere Aufgaben in sogenannten Kreispolizeibehörden wahr. Das heißt Nordrhein-Westfalen ist in 47 Kreispolizeibehörden untergliedert, die entsprechend dann die örtliche Polizei darstellen, zum Beispiel das Polizeipräsidium Bonn. Es gibt zum einen also *Präsidien* und es gibt *Landratsbehörden*. Der Rhein-Sieg-Kreis ist beispielsweise eine Landratsbehörde. Da gibt es kein Polizeipräsidium. Da ist der Chef der Polizei der Landrat. Bei uns, einem Polizeipräsidium, ist das der Polizeipräsident, Herr Frank Hoyer. Das heißt also, die 47 Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen sind unterteilt in Polizeipräsidien und Landratsbehörden. Dazu gibt es noch drei *Landesoberbehörden* und das *Landeskriminalamt*. Der Chef der Polizei in Nordrhein-Westfalen ist der Innenminister des Landes, Herr Herbert Reul.



Quelle: erstellt vom Referat für Internationale Studierende des AStA Bonn

1.3. Die Gleichheit zwischen Bürger*innen und Polizist*innen ist in vielen Ländern zwar gesetzlich festgeschrieben, doch in der Realität sieht es manchmal anders aus, wenn es beispielsweise um ein gewaltsames Einschreiten der Polizei geht. Wie sieht es in Deutschland aus?

P:

*Im Grundgesetz gibt es den Artikel 3, der besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Das gilt natürlich für jede/n Bürger*in draußen auf der Straße und natürlich auch für jede/n Polizist*in. Gewaltsames Einschreiten der Polizei ist grundsätzlich möglich. Wir haben Eingriffsbefugnisse per Gesetz, die uns zu unmittelbarem Zwang, also zu gewaltsamem Einschreiten in bestimmten Situationen unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigen. Hierbei gibt es klare gesetzliche Regeln, die überprüfbar sind. Wir halten uns natürlich auch an das Grundgesetz. Jeder Mensch, den wir draußen antreffen, ist vor dem Gesetz gleich, daran müssen wir uns natürlich auch halten, das ist ganz klar und das machen wir auch. Denn alle Polizist*innen im Dienst haben einen entsprechenden Eid auf die Verfassung geleistet. Wenn Polizist*innen eben nicht nach Recht und Gesetz handeln, dann ist ihr Handeln rechtswidrig und sie begehen möglicherweise eine Straftat.*

2. Wann rufe ich die Polizei?

2.1 Viele internationale Studierende haben Schwierigkeiten, sich zu entscheiden, wann sie die Polizei anrufen sollen. Damit kommen wir zur Frage: In welchen Fällen kann ich mich als internationale*r Studierende*r an die Polizei wenden?

P:

Grundsätzlich kann sich in Deutschland jede Person unabhängig von Geschlecht und Herkunft an die Polizei wenden, wenn sie Hilfe braucht. Es entstehen hierbei keine Kosten. Wenn Sie beispielsweise eine verdächtige Person um ihr Wohnheim herumschleichen sehen, können Sie die Polizei rufen. Wir kommen dann und überprüfen das. Wir können natürlich nicht wahllos jede Person überprüfen. Was die *Personenüberprüfung* angeht, gibt es natürlich auch *rechtliche Grundlagen*, aber wenn wir verdächtiges Verhalten beobachten und Sie uns das auch zusätzlich beschreiben, dann können wir natürlich tätig werden.

Grundsätzlich kann sich also jede Person bei an uns die Polizei wenden, die Hilfe braucht. Zum Beispiel, wenn man Opfer einer Straftat geworden ist, das heißt, wenn man beispielsweise am Körper verletzt oder beleidigt wurde oder auch, wenn einem etwas gestohlen wurde. Auch, wenn die Person beispielsweise Hilfe bei der Durchsetzung von privaten Rechten braucht, helfen wir. Es gibt nicht nur das *Strafgesetz*, sondern auch vieles im *Privatrecht*, zum Beispiel *Mietrecht* oder das *Bürgerliche Gesetzbuch*. Wenn es beispielsweise darum geht, einen Personalien-Austausch zu veranlassen, helfen wir. Das heißt, wenn Person A von Person B die Personalien braucht, weil sie zum Beispiel etwas im Mietrecht geregelt haben will, Person B die Personalien aber nicht herausgibt, hören wir uns das vor Ort an, stellen, bei berechtigtem Interesse, die Personalien fest und tauschen diese aus, sodass das private Recht gewahrt ist und Person A ihre Ansprüche geltend machen kann.

2.2 Wie kann ich die Polizei erreichen?

P:

Die Polizei ist grundsätzlich immer zu jeder Tages- und Nachtzeit über den bundeseinheitlichen *Notruf 110* zu erreichen. Wenn Sie irgendein Problem haben, können Sie diese Nummer immer wählen und landen bei der *Leitstelle* der Polizei. Dort wird erst einmal mit Ihnen gesprochen und dann je nach Sachverhalt, der vorgetragen wird, Weiteres veranlasst. Bei *medizinischen Notfällen* und *Feuerwahlen* wählen Sie den bundeseinheitlichen *Notruf 112*.

2.3 Und wann weiß ich, dass es sich um einen Notfall handelt?

P:

Der Notfall ist natürlich ein feststehender Begriff. Wenn Sie zum Beispiel einen Verkehrsunfall haben, bei dem niemand verletzt wurde und es sich lediglich um einen Sachschaden handelt, ist dies kein Notfall per Definition, aber natürlich rufen Sie auch da die 110 an.

*Eine klassische Notfallsituation ist beispielsweise, wenn es irgendwo brennt, wenn jemand schwer verletzt ist oder momentan körperlich angegangen wird. Aber wie gesagt, können Sie sich natürlich auch mit Sachen an uns wenden, die nicht unbedingt zeitkritisch sind, bei denen Sie sagen: „Ich hatte einen Verkehrsunfall“ oder „mir ist etwas gestohlen worden“. Das ist kein Notfall per Definition, aber auch da können Sie uns natürlich anrufen. *Wir sind verpflichtet uns darum zu kümmern, wenn es eine Straftat ist, und das machen wir natürlich.**

Soweit ich weiß, gibt es einmal die Nummer 110, die überall in Deutschland gilt und es gibt die Polizeiwachen, die man anrufen kann. Wenn mir zum Beispiel etwas gestohlen wurde, was nicht zeitkritisch ist, welche von diesen beiden Anlaufstellen sollte ich dann am besten anrufen?

P:

Also der Notruf 110 ist ja nicht umsonst so benannt worden. Grundsätzlich können Sie die 110 auch beispielsweise bei einem Diebstahl anrufen. Wenn Sie aber die Nummer ihrer örtlichen Polizeiwache kennen, die Sie im *Internet abrufen* können, können Sie auch diese wählen. Sie wohnen beispielsweise in der Bonner Innenstadt, dann wäre die zuständige *Nummer der Wache Innenstadt Bornheimer Straße die 0228 154511*. Wenn Sie eine Verkehrsbehinderung mitteilen möchten, was wirklich nicht zeitkritisch ist und was jetzt auch nicht unbedingt sofortiger Hilfe bedarf, dann können Sie auf der Polizeiwache selbst anrufen.

2.4 Angenommen, es gibt einen Notfall und ich rufe die Polizei an, welche Informationen muss ich angeben?

P:

*Grundsätzlich können Sie die 110 auch anonym anrufen, was aber nicht die Regel sein sollte. Sie können zum Beispiel sagen: „Da vorne passiert gerade etwas, es wird jemand angegriffen, bitte kommen Sie.“ Es ist natürlich wichtig, dass Sie beim Notruf erst einmal *Ruhe bewahren*. Sie sind dann vielleicht in einer Situation, die nicht alltäglich ist und sollten dem*der Kolleg*in am anderen Ende der Leitung strukturiert sagen: *Was ist genau passiert? Wo ist das passiert? Gibt es Verletzte? Welche Verletzungen haben diese? Wie**

viele Menschen sind involviert? Zum Schluss sollten Sie auch sagen, wer anruft, also *den Namen und die Telefonnummer* für eventuelle Rückrufe. Es gibt Sachverhalte, da kann es wichtig sein, dass die Leitstelle noch einmal zurückruft und Nachfragen stellt. Manchmal ist es nötig, dass Sie als Zeug*in zur Verfügung stehen müssen. Wenn Sie zum Beispiel eine*n Täter*in gesehen haben, der*die flüchtig ist, kann man versuchen, sich eine grobe Personenbeschreibung einzuprägen und diese den Kolleg*innen mitzuteilen. Bei Fahrzeugen gilt genau das Gleiche. Wenn jemand mit einem Fahrzeug flieht, ist es natürlich für uns immer wichtig, was das für ein Fahrzeug ist. Im Idealfall merkt man sich das Kennzeichen.

3. Beobachten einer Straftat

3.1 Wenn ich als Beobachter*in eine Straftat auf der Straße sehe, muss ich das der Polizei mitteilen?

P:

*Natürlich sollten Sie das, wenn eine andere Person physisch oder verbal angegriffen wird, weil es der Person selbst wahrscheinlich in einem solchen Fall gar nicht möglich ist, Hilfe zu rufen. Wenn Sie so etwas als Außenstehende*r beobachten, sollten Sie die Polizei rufen und sagen: „Hier auf der und der Straße befinde ich mich, da wird gerade jemand angegangen.“ Dann sind wir auch so schnell wie möglich da. Das sollte man auf jeden Fall tun. Im Übrigen kann es natürlich auch strafbar sein, nichts zu tun. Wenn man in bestimmten Fällen nichts tut, kann man sich der unterlassenen Hilfeleistung strafbar machen. Dementsprechend rufen wir dazu auf, dass Sie uns anrufen, wenn Sie eine Straftat sehen oder wenn jemand angegangen wird, sei es auch nur verbal. Denn ein verbaler Streit kann sich schnell zu einer körperlichen Streitigkeit ausweiten. Daher sind wir dann wieder im Bereich der Gefahrenabwehr. Wir wollen natürlich Straftaten verhindern und dann auch frühzeitig vor Ort sein, um so etwas dann zu verhindern.*

3.2 In letzter Zeit ist es zu einem richtigen Trend geworden, dass man überall auf der Welt, wenn man eine Straftat sieht, sofort das Handy herausholt und das Ganze fotografiert oder aufzeichnet. Wie ist es in Deutschland? Ist das erlaubt? Sollte man so etwas machen oder nicht?

P:

Wer zum Beispiel filmt, wie eine Person Opfer einer Straftat wird und dem Opfer nicht zur Hilfe kommt, der kann sich strafbar machen. Da gibt es die *unterlassene Hilfeleistung laut §323 C des Strafgesetzbuches*. In einer Notsituation sind Sie grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet. Eine Notsituation besteht dann, wenn Personen oder Sachen gefährdet sind. Zum Beispiel, wenn jemand auf der Straße niedergeschlagen wird oder auf eine wehrlose Person eingedrückt oder eingetreten wird, ist eine Hilfeleistung erforderlich. Hierbei gibt es natürlich Einschränkungen. Eine *Hilfeleistung ist erforderlich, wenn sich die Person selbst nicht helfen kann oder keine anderweitige Hilfe vorhanden ist. Diese Hilfeleistung muss für Sie zumutbar sein*. Wenn Sie zum Beispiel sehen, wie ein Mensch einen anderen verprügelt, da kann man natürlich sagen: „Okay, das traue ich mir jetzt nicht zu, dazwischen zu gehen“. Das ist auch völlig in Ordnung. Das müssen Sie auch nicht. Sie müssen sich bei Ihrer Hilfe nicht selbst in Gefahr bringen. Sie müssen das natürlich dann vor Ort selbst einschätzen. *Sie müssten dann aber Hilfe holen, indem Sie die Polizei anrufen*. Das können Sie immer tun. *Das heißt, wenn Sie filmen, ohne jemand anderem in einer Notsituation zu helfen, dann kann das ebenfalls eine Straftat sein.*

Gleiches gilt natürlich, wenn Sie beim Filmen die Polizei oder Rettungskräfte behindern. Das sollten Sie auch nicht tun.

Grundsätzlich kann das Filmen ein *Eingriff in Persönlichkeitsrechte* der betroffenen Person, auch eines*einer Straftäter*in sein. Natürlich hat ein*e Straftäter*in auch Persönlichkeitsrechte. Das Recht am eigenen Bild steht jeder Person zu. Aber es ist wichtig und richtig, wenn Sie zum Beispiel eine Straftat filmen oder ein Foto von einem*einer Täter*in machen, und diese Person dadurch leichter von Polizei und Staatsanwaltschaft identifiziert werden kann. Grundsätzlich können Sie auch polizeiliche Einsätze filmen. Das ist nicht verboten. Das ist ein Thema, das ich jetzt zu umfangreich finde. Auch Polizist*innen haben das Recht am eigenen Bild. Da geht es darum, ob Sie das Material veröffentlichen oder nicht. Aber grundsätzlich ist das natürlich nicht verboten und wenn Filmaufnahmen uns im Nachhinein helfen, die Straftat aufzuklären, dann ist es natürlich gut.

Raten Sie dazu oder sollte man das eher nicht machen oder wenn dann wirklich in besonderen Fällen?

P:

Schwer zu sagen. Es kommt natürlich immer auf die Situation vor Ort an. Es ist sicherlich auch möglich, dass ein*e Täter*in, ein*e aggressive*r Gewalttäter*in, der*die gerade jemanden verprügelt, darauf aufmerksam wird und dann auf Sie reagiert, wenn Sie ihn*sie filmen. Das ist natürlich von Situation zu Situation unterschiedlich und das muss man dann immer einzeln abwägen.

3.3 Bleiben wir bei diesem Beispiel: Ich habe zwei Leute, die sich auf der Straße körperlich verletzen und ich habe die Polizei angerufen. Was muss ich danach tun? Muss ich unbedingt vor Ort bleiben, bis die Polizei ankommt?

P:

Grundsätzlich müssen Sie das nicht. Es ist natürlich wünschenswert. Sie haben den Notruf abgesetzt, die Situation geschildert und Namen sowie Telefonnummer angegeben. Das heißt, Sie sind grundsätzlich für Nachfragen zu erreichen. Es kann sein, dass sie als Zeug*in benötigt werden. Jetzt gehen wir mal von einem konkreten Beispiel aus: Person A schlägt Person B. Sie haben das gesehen, rufen an, wir kommen zum Ort, treffen Person A und Person B an, eine*r der beiden sagt aber: „Ich habe nichts gemacht“, die andere Person sagt: „Doch er hat mich geschlagen“. Man sieht vielleicht weder eine Verletzung noch gibt es eine*n anderen Zeug*in. Dann ist natürlich die Person, die angerufen und die Tat selbst beobachtet hat, wichtig für uns, damit der*die Straftäter*in überführt werden kann. Sie müssen nicht unbedingt vor Ort bleiben, aber es ist natürlich in manchen Fällen

wünschenswert, sodass wir Ihre kompletten Personalien aufnehmen und Sie auch nochmal als Zeug*in zu dem Sachverhalt befragen können. Ihre Personalien werden aufgenommen, weil Sie ein*e Zeug*in im Strafverfahren sind.

3.4 Wenn Sie jetzt sagen, dass Sie die Personalien aufnehmen möchten, muss diese Person dann die kompletten Informationen an Sie weitergeben oder hat sie auch das Recht, zu sagen: „Nein. Ich möchte das nicht“?

P:

Grundsätzlich ist immer die Frage, aus welcher Motivation der*die Zeug*in die Angabe der Personalien verweigert.

Als internationale Studierende ist man an ein Visum gebunden und wenn man sich mit seinen eigenen Rechten nicht so gut auskennt, hat man immer diese Gedanken, dass jeder polizeiliche Kontakt dazu führen könnte, dass man ein Problem mit dem Visum bekommt.

P:

Das verstehe ich vor diesem Hintergrund natürlich. Aber wenn wir jetzt bei dem Beispiel bleiben, bei dem Sie Zeug*in einer Straftat sind, haben Sie in dieser Richtung gar nichts zu befürchten. Selbst wenn Sie Beschuldigte*r einer Straftat sind, haben Sie erst einmal nichts zu befürchten. Zunächst muss ein Tatverdacht gegen Sie bestehen, wenn wir jetzt mal von Ihnen als Beschuldigte*m ausgehen. Wir setzen dann, indem wir entsprechend die Daten aufnehmen und unsere Maßnahmen abspulen, ein Ermittlungsverfahren in Gang. Das heißt nicht, dass Sie dann auch schuldhaft und rechtswidrig gehandelt haben. *Um das Zeugenbeispiel nochmal aufzugreifen: Sie müssen sich als internationale*r Studierende*r überhaupt gar keine Sorgen machen. Überhaupt ist nicht jeder Kontakt mit der Polizei schlecht, ganz im Gegenteil. Dieser Kontakt kann auch durchaus positiv und nett sein und wenn sie Zeug*in einer Straftat geworden sind, können Sie ohne Probleme Ihre Personalien hinterlassen. Das hat für sie keinerlei negative Auswirkungen.*

4. Ich werde selbst zum Opfer

4.1 Wenn ich als Person selbst Opfer werde, das heißt jemand anderes schlägt oder beleidigt mich. Was darf ich in einer solchen Situation tun? Was gilt als Notwehr?

P:

Bleiben wir erst einmal dabei, was wir in so einer Situation raten. Das ist natürlich von Situation zu Situation unterschiedlich. *Man muss schauen: Was habe ich da konkret für eine Situation? Wer greift mich an? Wo bin ich? Bin ich in der Öffentlichkeit? Bin ich irgendwo allein in der Wohnung?* Das sind natürlich große Unterschiede. Wenn Sie in der Öffentlichkeit angegriffen werden, raten wir, dass Sie Andere darauf aufmerksam machen oder direkt ansprechen: *„Sie da mit der roten Jacke, können Sie mir bitte helfen?“*. Häufig reicht das schon aus, sodass der*die Aggressor*in sagt: *„Ich gehe. Das ist mir zu viel“*. Wenn möglich, sollten Sie uns in so einer Situation unter 110 anrufen, obwohl ich auch weiß, dass das nicht immer möglich ist. Vielleicht haben Sie Zeit für einen kurzen Anruf: *„Ich werde angegriffen, da und da befinde ich mich“*. Dann kommen wir natürlich. Oder sie bitten Andere, die Polizei zu verständigen. Das ist natürlich auch häufig möglich: *„Sie da, helfen Sie mir. Rufen Sie bitte die Polizei!“*.

Notwehr ist eine rechtliche Angelegenheit, die nicht so einfach zu beantworten ist. Notwehr kann ein Rechtfertigungsgrund für eine Straftat sein. Wenn Sie sich wehren, würden Sie konkret selbst eine Straftat begehen, nämlich eine Körperverletzung. Zum Beispiel: Jemand schlägt Sie, Sie schlagen zurück. Das ist zunächst einmal rechtlich eine Körperverletzung, kann aber durch die Notwehr abgedeckt sein. Das heißt, ich muss immer auch selbst gucken. Das ist die Definition: *„Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.“* Das heißt, Sie verteidigen sich, wenn Sie selbst körperlich angegriffen werden oder helfen jemandem. Das muss aber alles in einem bestimmten Rahmen sein und ist an ein paar Grundsätze gebunden. Es kann aber ein Rechtfertigungsgrund sein, dass man sagt: *„Okay, diese Körperverletzung, die Sie da begangen haben, um sich selbst zu helfen oder um anderen zu helfen, die wird nicht strafrechtlich verfolgt, sondern ist von der Notwehr abgedeckt.“*

4.2 Viele internationale Studierende, die kein Deutsch sprechen, haben aufgrund von Sprachschwierigkeiten Hemmungen, Kontakt mit der Polizei aufzunehmen. Die erste Frage in dem Block ist: Spricht die Polizei andere Sprachen außer Deutsch?

P:

*Englisch spricht die größte Anzahl unserer Kolleg*innen.* Im Übrigen ist natürlich das Fach Englisch auch Teil der Ausbildung. Wir haben in der Polizei natürlich Kolleg*innen verschiedenster Hintergründe. Das heißt, vielleicht spricht der*die Kolleg*in gerade auch Ihre Sprache, aber in der Regel können wir uns alle auf Englisch verständigen. Das ist überhaupt kein Problem.

Ist es denn möglich, dass die Polizei einen Anruf abweist, weil die Person am Telefon kein Deutsch spricht?

P:

Nein, das ist nicht möglich. Es kann natürlich sein, dass, wenn Sie gerade mit einem*einer Kolleg*in sprechen, der*die vielleicht nicht ganz so gut Englisch spricht, an eine andere Person übergeben wird. *Aber wir weisen grundsätzlich niemanden ab und schon gar nicht, weil er*sie Englisch spricht.*

4.3 Was passiert, wenn die Polizei ankommt? Was werde ich dann gefragt und welche Daten muss ich angeben? Hierzu haben Sie schon einiges gesagt, aber wir würden uns noch konkretere Angaben wünschen. Auf die Angabe welcher Daten müssen sich internationale Studierende vorbereiten?

P:

Das kommt immer auf den Sachverhalt an: Welchen Status haben Sie vor Ort? Sind Sie Beschuldigte*r einer Straftat? Dann müssen Sie natürlich in jedem Fall Angaben zu Ihren Personalien machen. Wenn Sie Beschuldigte*r einer Straftat sind, müssen sie nichts sagen, wenn wir Sie fragen, was passiert ist. *Wir belehren die Person zunächst, dass sie Angaben zu ihren Personalien machen muss. Angaben zur Tat oder zum Sachverhalt muss man als Beschuldigte*r grundsätzlich nicht machen.*

Aber auch wenn sie Zeug*in sind, ist es natürlich so, dass wir in einem Strafverfahren beispielsweise nach der *Strafprozessordnung*¹ (StPO) Personalien feststellen dürfen. Das sind dann *Name, Geburtstag, Geburtsort, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit* beispielsweise. Das sind Angaben, die man machen sollte. Diese Daten können wir entweder nach der StPO oder nach dem Polizeigesetz erheben. Wir dürfen natürlich nicht jede*n grundlos und überall nach seinen/ihren Personalien befragen. Das ist nicht möglich. Dafür muss es bestimmte Voraussetzungen geben, die entweder in der

¹ Strafprozessordnung: Gesetzestext, der Durchführung von Strafanzeigen regelt.

Strafprozessordnung oder im Polizeigesetz normiert sind. *Das heißt, wenn wir uns im Bereich der Straftaten bewegen, in dem Sie Beschuldigte*r oder Zeug*in sind, oder wenn wir uns im Bereich der Identitätsfeststellung nach dem Polizeigesetz - also zur Gefahrenabwehr - bewegen, gibt es entsprechende Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit wir die Personalien feststellen dürfen.*

Wo und wie lange werden diese Daten gespeichert bzw. weitergegeben?

P:

Das ist eine Frage, die inhaltlich sehr umfangreich ist. *Grundsätzlich ist es so, dass die Dauer der Speicherung der Daten auf das erforderliche Mindestmaß per Gesetz zu begrenzen ist.* Dabei sind Termine festzulegen, zu denen spätestens überprüft werden muss, ob die Speicherung der Daten weiterhin erforderlich ist, sogenannte Prüfungstermine. Das heißt, wir müssen per Gesetz bei Erwachsenen nach zehn Jahren und bei Jugendlichen nach fünf Jahren prüfen, ob diese Daten weiterhin gespeichert werden dürfen. Die Daten dürfen wir aufgrund eines Gesetzes erheben, entweder nach der StPO² oder nach dem Polizeigesetz.

Natürlich geben wir Daten an die Staatsanwaltschaft weiter, aber das ist in den Ermittlungsverfahren so vorgesehen. *An Dritte werden die Daten nicht weitergegeben.*

² Strafprozessordnung: Gesetzestext, der Durchführung von Strafanzeigen regelt.

5. Kontakt mit der Polizei als internationale*r Studierende*r

5.1 Hat die Kontaktaufnahme mit der Polizei Auswirkungen auf meinen Aufenthaltstitel?

P:

*Diese Frage ist sehr einfach zu beantworten, nämlich mit einem klaren Nein. Eine Kontaktaufnahme mit der Polizei hat keinerlei Auswirkungen auf Ihren Aufenthaltstitel als internationale*r Studierende*r. Wenn Sie Beschuldigte*r einer Straftat sind, kann das natürlich, je nachdem, welche Straftat es ist, Auswirkungen auf einen Aufenthaltstitel haben. Das ist aber nicht die Sache der Polizei, sondern das müssen andere Behörden entscheiden. Dazu kann ich keine Angaben machen. Aber die reine Kontaktaufnahme mit der Polizei hat keinerlei Auswirkungen auf irgendwelche Aufenthaltstitel. Selbst wenn Sie Beschuldigte*r einer schwerwiegenden Straftat sein sollten, ist immer noch ein Ermittlungsverfahren zwischengeschaltet, in dem sich erst einmal herausstellen muss, ob Sie diese Tat tatsächlich begangen haben.*

5.2 Viele Menschen haben keine Erfahrung mit der Thematik Anzeige. Können Sie kurz erläutern, was eine Anzeige ist und wann man sie aufgeben kann?

P:

*Gemeinhin wird dann natürlich von einer **Strafanzeige** gesprochen. Eine Strafanzeige ist eine Anzeige, die bei verschiedenen Behörden erstattet oder aufgegeben werden kann, zum Beispiel bei der Polizei, bei der Staatsanwaltschaft oder auch bei den Gerichten. Dort können Sie überall eine Strafanzeige erstatten. Wenn Sie denken, es gibt einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt, können Sie diesen natürlich anzeigen. Im **Strafgesetzbuch (StGB)** gibt es natürlich sehr viele Straftaten. In der Regel können Sie das immer machen und diese Strafanzeige setzt dann ein Ermittlungsverfahren in Gang. Dann wird ermittelt: Was ist passiert? Ist es überhaupt eine Straftat? Haben wir eine*n Tatverdächtige*n? Haben wir Zeug*innen, die wir hören müssen? Haben wir eine*n Tatverdächtige*n, den*die wir vernehmen müssen? Gibt es weitere Beweismittel, die wir zu diesem Verfahren hinzuziehen können? Und wenn dieses Ermittlungsverfahren aus Sicht der Polizei abgeschlossen ist, wenn wir alles dafür getan haben, um zu sagen: „Wir haben diese Straftat aufgeklärt“ oder auch, um zu sagen: „Das ist gar keine Straftat“, dann wird das weiter an die Staatsanwaltschaft gegeben und die beurteilen das Ganze. Eventuell kommt es zu einem Strafbescheid, zu einem Gerichtsverfahren eventuell. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie ein Ermittlungsverfahren ausgehen kann. Strafanzeigen sind grundsätzlich auch form- und fristlos möglich. Sie können sie also in jedweder Form, beispielsweise als Brief oder per E-Mail, an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft schicken und sie kann auch von jeder*jedem gestellt werden.*

Das heißt, um eine Strafanzeige zu erstatten, muss ich nicht unbedingt vor Ort sein. Ich kann auch anrufen oder eine E-Mail schreiben.

P:

Genau. Sie können das ganze auch online machen. Es gibt auf unserer Internetseite die Möglichkeit der *Online-Anzeige*. Dort können Sie auch online Anzeige erstatten. Sie haben dort entsprechende Felder, die Sie ausfüllen und müssen Angaben zum Sachverhalt und zu ihrer Person machen. Sie können Dokumente hochladen, die dazugehören. Die Kriminalpolizei setzt sich danach noch einmal mit Ihnen in Verbindung.

5.3 Welche Konsequenzen hat die Erstattung einer Anzeige für mich als internationale*r Studierende*r?

P:

Wenn sie zur Polizei kommen und jemanden anzeigen, hat das für Sie keine Konsequenzen. Natürlich gibt es ein paar Einschränkungen: *Sie dürfen niemanden einer Straftat verdächtigen oder beschuldigen, wenn dies nicht der Fall ist.* Das könnte natürlich Konsequenzen für Sie haben. Aber grundsätzlich hat es keine Konsequenzen, wenn Sie zu uns kommen und sagen: „Mir hat jemand das und das geklaut“, „mich hat jemand dann und dann beleidigt“. Das hat weder Konsequenzen für Sie als internationale*r Studierende*r noch für nicht internationale Personen.

Welche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten haben denn Auswirkungen auf den Aufenthaltstitel?

P:

Das kann ich Ihnen tatsächlich nicht sagen. Das ist natürlich eine Sache anderer Behörden. Natürlich ist zu vermuten, aber das wird Ihnen auch klar sein, dass schwerwiegende Straftaten natürlich Konsequenzen haben können. Ich spreche hier von Kapitaldelikten³ beispielsweise. Das hat natürlich immer etwas mit der Häufigkeit der Straftaten zu tun. Es ist etwas anderes, wenn Sie zweimal als Ladendieb auffallen oder 37-mal. Aber wie das im Endeffekt umgesetzt wird und welche Maßnahmen von anderen Behörden getroffen werden, kann ich nicht sagen.

5.4 Vielen Dank. Können Sie uns den Unterschied zwischen einer Straftat und einer Ordnungswidrigkeit erklären? Gibt es überhaupt Unterschiede?

P:

Ja, die gibt es. Auch das ist eine Frage, die nicht mit zwei Sätzen zu beantworten ist. *Grundsätzlich ist eine Straftat eine bewusste und schuldhafte Handlung, die eine Überschreitung des Gesetzes ohne rechtfertigende Gründe darstellt.* Im Strafgesetzbuch

³ Kapitalverbrechen

sind fast alle Straftaten normiert. Wenn Sie eine solche Tathandlung begehen, haben Sie eine Straftat begangen. Aber es gibt natürlich auch Straftaten nach anderen Gesetzen. Es gibt beispielsweise, wenn Sie sich die aktuelle Pandemiesituation anschauen, auch Straftaten nach dem Infektionsschutzgesetz. Nach dem Straßenverkehrsgesetz könnten Sie auch Straftaten begehen. Wenn Sie ohne Führerschein fahren, ist das eine Straftat, die nicht im Strafgesetzbuch normiert ist, sondern im Straßenverkehrsgesetz. Die Straftat nach dem Infektionsschutzgesetz ist dann im Infektionsschutzgesetz normiert.

Wir unterscheiden grundsätzlich bei den Straftaten zwischen Verbrechen und Vergehen. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Alles, was mit einem Jahr Gefängnisstrafe bedroht wird, ist ein Verbrechenstatbestand. Alle anderen Straftaten sind Vergehenstatbestände, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe bedroht sind.

Eine *Ordnungswidrigkeit* ist eine *geringfügigere Verletzung von Recht und Gesetz*. Das ist eine bußgeldbewehrte⁴ Verletzung. Das heißt, Sie müssen ein *Bußgeld* zahlen, wenn Sie eine Ordnungswidrigkeit begehen. Ordnungswidrigkeiten können nach den verschiedensten Gesetzen im Verwaltungsrecht begangen werden. Darin enthalten gibt es ein Umweltschutzgesetz, ein Lärmschutzgesetz usw. *Ordnungswidrigkeiten sind keine Straftaten, sondern mindere Taten oder geringfügige Verletzungen von Recht und Gesetz, die mit einer Ahndung als Geldbuße vorgesehen sind.*

5.5 Wer beurteilt, wie schwerwiegend eine Straftat ist und wie wird das Urteil gefällt?

P:

Darauf kann ich nur grob antworten. Natürlich beginnt ein Ermittlungsverfahren nach einer Straftat meistens bei der *Polizei*. Wir kommen irgendwohin, stellen fest, es könnte eine Straftat vorliegen, wir haben einen Verdacht einer Straftat und werden entsprechend danach tätig. Wir stellen Personalien fest, wir schauen, ob wir Zeug*innen bekommen, ob es noch andere Beweismittel gibt und ob wir Beweismittel sicherstellen müssen. *Wir ermitteln*. Es gibt natürlich verschiedene Arten, wie wir Kenntnis von Straftaten bekommen, aber der klassische Fall ist, wir werden irgendwohin gerufen, dort liegt eine Straftat oder zumindest der Verdacht einer Straftat vor und wir werden nach der StPO⁵ tätig.

Wie ich gerade schon sagte, stellen wir Personalien fest, stellen Sachen sicher,

⁴ Mit einer Geldstrafe bedroht

⁵ Strafprozessordnung: Gesetzestext, der Durchführung von Strafanzeigen regelt.

Beweismittel, vernehmen Tatbeteiligte, vernehmen Zeug*innen und leiten das danach zur *Staatsanwaltschaft* weiter. Dort wird beurteilt: Was haben wir? Wie schwer ist die Straftat? Dann gibt es wiederum verschiedene Möglichkeiten, wie dieses Ermittlungsverfahren ausgehen kann. Das Verfahren kann je nach Sachverhalt eingestellt werden, es kann in einem Strafbefehl für den/die Beschuldigte*n enden oder es kann zu einem Gerichtsverfahren kommen. Das Urteil wird in einem Gerichtsverfahren gefällt, auf das wir direkt keinen Einfluss haben. Das ist dann Sache der Justiz.

6. Diskriminierung

6.1 Viele internationale Studierende berichteten uns von ihren Erfahrungen mit Diskriminierung. Hierzu wollten sie wissen, was aus rechtlicher Sicht unter Diskriminierung und Rassismus fällt.

P:

Das ist natürlich auch eine schwierige Frage, die auch nicht so einfach zu beantworten ist. Grundsätzlich gibt es leider die verschiedensten Arten von Diskriminierung und Rassismus. *Natürlich ist Rassismus strafbar. Hier gibt es auch Strafgesetze, die das regeln.* Zum Beispiel ist Volksverhetzung⁶ ein Straftatbestand, der in diesen Bereich fällt. Dazu können natürlich auch ganz andere Straftaten erfüllt sein: Die Beleidigung, die üble Nachrede⁷, vielleicht sogar eine Nötigung⁸. Wir können uns nach dem Strafgesetzbuch richten. Haben wir einen Verdacht einer Straftat, setzen wir ein Ermittlungsverfahren in Gang und tun dies auch von Amts wegen. Es gibt viele verschiedene Arten von Diskriminierung, beispielsweise am Arbeitsplatz, bei der Jobvergabe, bei Gehältern usw. Natürlich ist nicht immer die Polizei der richtige Ansprechpartner. Wenn es um Straftaten geht, die im Strafgesetzbuch normiert sind, dann sind wir der richtige Ansprechpartner und in jedem Fall zu verständigen. Wir haben dann, wie ich eben schon sagte, ein *Legalitätsprinzip*. *Wir müssen diese Straftaten verfolgen*, tun das natürlich auch und setzen ein Ermittlungsverfahren in Gang.

Ein Studierender hat sich bei uns gemeldet und berichtet, dass er mehrmals vom Sicherheitsdienst kontrolliert wurde. Er hat die Kontrolle darauf zurückgeführt, dass er eine dunkle Hautfarbe hat, da die weißen Studierenden, die neben ihm standen, nicht kontrolliert wurden. Kann man solche Situationen als Diskriminierung verstehen?

P:

Schwieriges Thema. *Natürlich kann man das.* Das ist auch bei uns manchmal Thema. Dazu kann ich sagen, dass wir als Polizei natürlich Rechtsnormen haben, nach denen wir Personalien feststellen dürfen. Diese müssen erfüllt sein. Wir können nicht einfach hingehen und sagen: „Okay, das ist ein Mensch mit dunkler Hautfarbe. Den kontrolliere ich jetzt einfach mal so grundlos“. Das geht nicht. *Es muss schon begründbar sein, warum wir das machen, nach welcher Eingriffsbefugnis, ob wir das nach dem Polizeigesetz machen oder ob wir das nach der StPO⁹ machen.* Wir können nicht einfach so Personalien feststellen. Von daher ist das schon an Recht und Gesetz gebunden. Wir haben eben

⁶ Strafgesetzbuch (StGB) § 130: <https://dejure.org/gesetze/StGB/130.html> (letzter Abruf: 2021).

⁷ Strafgesetzbuch (StGB) §186: <https://dejure.org/gesetze/StGB/186.html>

⁸ Strafgesetzbuch (StGB) § 240: <https://dejure.org/gesetze/StGB/240.html> (letzter Abruf: 2021).

⁹ Strafprozessordnung: Gesetzestext, der Durchführung von Strafanzeigen regelt.

dann entsprechend unsere Eingriffsbefugnisse und an die haben wir uns zu halten.

In dem Beispiel, das ich eben vorgetragen habe, ging es nicht um die Polizei, sondern um eine Sicherheitskraft an der Universität und die Frage war, ob man so einen Fall melden soll. Einfacher gefragt: Bekommt man eine Antwort, wenn man einen solchen Fall meldet, oder ist das eher unwahrscheinlich?

P:

In diesem konkreten Fall kann ich natürlich empfehlen, wenn man sich dort nicht gerecht behandelt fühlt, dass man uns verständigt. Wir kommen dazu und hören uns das an und können schauen: Was hier passiert? Ist das so alles korrekt abgelaufen? Und wir können das natürlich auch rechtlich dann bewerten. Das ist natürlich immer besser, wenn wir vor Ort sind und uns das anhören und anschauen. Man kann das natürlich im Nachhinein melden, das ist aber schwierig. Wichtig ist, dass man uns in dem Moment verständigt; oder man sagt jemand anderem: „Bitte ruf die Polizei. Irgendetwas stimmt hier nicht. Die wollen mir irgendetwas anhängen, was ich nicht gemacht habe.“ Dann kommen wir dazu und versuchen, das natürlich zu klären.

6.2 Sie haben eben gesagt, wenn man das im Nachhinein meldet, ist es schwieriger, die komplette Situation zu beweisen. Hier setzt die nächste Frage an, und zwar: Wie kann man Diskriminierung beweisen? Was ist als Beweismaterial zulässig? In welchen Fällen darf man keine Videos oder Tonaufnahmen von der Tat machen?

P:

Bei einer Beleidigung können Sie eine Anzeige erstatten und sagen: „Die Person hat mich beleidigt“. Dann wird diese vielleicht sagen: „Das habe ich nicht gemacht“. *Deswegen ist es immer ganz gut, wenn Sie eine*n Zeug*in haben, den*die man angeben kann.* Es gibt natürlich auch andere Diskriminierungen. Schriftverkehr und alles, was man darlegen kann, kann man zu einem eventuellen Strafverfahren als Beweismaterial einreichen. Das kann beweisen, dass entsprechende Straftaten begangen worden sind. Wir hatten ja eben schon darüber gesprochen, dass Diskriminierung auch viele andere Bereiche betrifft, die jetzt nicht unbedingt im Strafrecht normiert sind, Arbeitsrecht beispielsweise oder andere Bereiche. *Auch eine Tonaufnahme kann man einreichen.* Das ist natürlich schwierig. Das gesprochene Wort kann auch geschützt sein, aber in dem Fall wäre es wahrscheinlich sogar auch gut, wenn Sie eine Tonaufnahme von der Beleidigung aufgenommen haben. Wir sind eben schon darauf eingegangen, in welchen Fällen man Filmaufnahmen machen darf und in welchen nicht¹⁰. Sie können als Geschädigte*r in einem Strafverfahren Beweismittelanträge stellen und Beweise vorbringen, welche dann natürlich berücksichtigt werden.

¹⁰ siehe hierzu Frage 3.2 auf Seite 8.

Wenn ich beispielsweise eine*n Betreuer*in in der Universität habe, der*die sich mehrmals rassistisch verhalten hat, ist es dann rechtlich erlaubt, wenn ich mit ihm*ihr ins Gespräch gehe, mit dem Ziel, das Gespräch aufzunehmen?

P:

Schwierig zu beantworten. Also in der konkreten Situation könnte das problematisch sein.

Ich frage, weil wir einige Meldungen diesbezüglich bekommen haben, dass sich eine Person sehr oft rassistisch verhält und wir überlegen jetzt, wie man so etwas auch beweisen kann, weil es von universitärer Seite keine Anlaufstelle gibt. Auf der anderen Seite stehen die Studierenden hierarchisch auch unter dieser Person und haben keine Macht.

P:

Er/Sie äußert sich ja wahrscheinlich irgendwie rassistisch. Tut die Person dies öffentlich oder unter vier Augen?

Das tut sie auch in der Gruppe. Zum Beispiel mit Kommentaren und Sprüchen wie: „Ihr müsst euch deutscher verhalten. Diese Leute aus diesen Ländern können hier überhaupt nicht gut leben, weil sie komplett anderer Meinung sind.“ Als konkretes Beispiel haben wir eine Betreuerin, die auch selbst aus dem Ausland kommt und Dinge sagt wie: „Weil ihr Schiiten seid, geht ihr direkt in die Hölle.“

P:

Hier besteht durchaus der Verdacht einer Straftat. Gut wäre es auch, Ross und Reiter zu benennen und zu sagen: „Ich war dabei. Ich habe das gehört, das war so und das hat die Person gesagt.“ Ein Ermittlungsverfahren der Polizei klärt dann, ob die Äußerungen strafrechtlich relevant waren.

Es gibt aber parallel auch den Weg, dies der *Universitätsleitung* zukommen zu lassen. Man könnte etwas aufschreiben und sagen: „Dann und dann, an dem und dem Datum, ist es dort zu folgenden Äußerungen gekommen: ...“. *Mein Tipp wäre, es zu dokumentieren.* Wenn man sich dazu entschließt, eine Strafanzeige zu erstatten, dann kann man das natürlich auf den eben besprochenen Wegen machen. Dann würde ein Ermittlungsverfahren in Gang gesetzt und der*die Beschuldigte* zur Sache gehört. Auch die eventuellen Zeug*innen würden nochmal zu der Sache angehört werden. Das wäre dann das Ermittlungsverfahren. Aber der parallele Weg wäre dann auch vielleicht, die *Universitätsleitung* zu verständigen, sodass man der Sache nachgeht.

6.3 Wir kommen jetzt zu der letzten Frage. Eine Studentin schildert uns einen Vorfall. Ich zitiere aus ihrer E-Mail: „In der letzten Zeit habe ich einen Mann im Supermarkt getroffen, der behauptet hat, ein Staatsbeamter zu sein und meinen Ausweis kontrollieren wollte. Nachdem ich das abgelehnt hatte, hat er gesagt, dass ich als Ausländerin illegal gewesen sei und ist weggegangen. Wie soll ich mich in einem solchen Fall verhalten? Kann ich Mitarbeiter*innen im Supermarkt um Hilfe bitten und gegebenenfalls die Polizei rufen?“

P:

*Das ist natürlich ein konkreter Einzelsachverhalt, aber grundsätzlich können Sie in so einem Fall die Polizei rufen. Ich sag mal so, das hört sich natürlich sehr komisch an. Das war wahrscheinlich jemand, der keine Uniform getragen hat? Das hört sich für mich so an, als würde da etwas nicht stimmen. Welche Befugnis sollte er haben, ihren Ausweis zu kontrollieren? Ich halte das für einen Fall, den Sie natürlich bei uns melden können und wenn wir den Mann vor Ort antreffen, würden wir das dann auch überprüfen. Das ist genau so ein Fall, bei dem man sich natürlich an uns wenden kann: Man braucht irgendwie Hilfe. Man fühlt sich unsicher. Man kann den Kolleg*innen die Situation beschreiben und dann schauen wir uns das natürlich gerne an. Das ist immer so eine Sache... Haben wir dafür gerade Zeit? Das ist natürlich keine Sache, die von der Einsatzpriorität an Nummer 1 steht. Haben wir schwere Verkehrsunfälle oder andere Straftaten, die natürlich abgearbeitet werden müssen, kann es doch sein, dass das nicht sofort funktioniert. Aber grundsätzlich natürlich, wenden Sie sich in so einem Fall an uns, weil da irgendwas nicht stimmt.*

Okay, wenn ein Polizist oder Polizistin zu mir kommt und sagt: „Ich möchte Ihren Ausweis kontrollieren“, muss sich diese Person dann erst einmal ausweisen, bevor ich ihr meinen Ausweis herausgebe bzw. ist es mein Recht, danach zu fragen?

P:

Sie meinen, nach einem *Dienstausweis* zu fragen. Ja, grundsätzlich können Sie das bei Kolleg*innen, die in zivil Dienst haben, machen. Die Kolleg*innen müssen sogar einen Ausweis vorzeigen, wenn sie polizeiliche Maßnahmen treffen, weil das ja für den*die Bürger*in nicht zu erkennen ist, ob die Person wirklich ein*e Polizist*in ist. Bei Kolleg*innen in Uniform, die mit dem Streifenwagen vorfahren, können Sie eigentlich schon von einem*einer Polizeibeamten ausgehen, aber auch hier können sie nach einem Dienstausweis fragen.

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für dieses Interview genommen haben.